UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 3: Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik (1.10.1973)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Visual Library

UPB II.
– 37

Amtliche Mitteilungen

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn am 1.10.1973 Nr. 3

Inhalt

	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

– AM GHsch 73/3 –

Gesamthochschule Paderborn
Der Rektor

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 11. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Naturwissenschaften in seiner 8. Sitzung am
18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Physik

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. Oktober 1973

Der Gründungsrektor

(Prof. Dr. B. Carstensen)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorläufige Prüfungsordnung
für den
integrierten Studiengang Physik

I. Allgemeine Vorschriften

II. Zwischenprüfung

III. Abschlußprüfung I

IV. Abschlußprüfung II

V. Schlußbestimmungen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gliederung und Zweck der Prüfung

1. Das Studium der Physik kann mit der Abschlußprüfung I (Diplom-Physik-Ingenieur) oder mit der Abschlußprüfung II (Diplom-Physiker) abgeschlossen werden. Den Abschlußprüfungen geht die Zwischenprüfung voraus, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird.

2. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und befähigt ist, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.

3. Durch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat. Die Abschlußprüfung I soll darüberhinaus den Nachweis erbringen, daß der Kandidat breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Physik besitzt und in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten. In der Abschlußprüfung II soll der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Physik erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftlich und selbständig zu arbeiten.

§ 2

Akademische Grade

1. Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung wird kein aka-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

demischer Grad verliehen.

2. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Physik-Ingenieur" (Dipl.-Phys.-ing. verliehen.

3. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Physiker" (Dipl.-Phys.) verliehen.

§ 3

Prüfungen und Studiendauer

1. Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Fachsemester abzuschließen.

2. Die Abschlußprüfung I ist in der Regel nach dem 6. Fachsemester abzuschließen.

3. Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

4. Die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfungen können vor den in Absatz 1 - 3 festgelegten Terminen abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erbracht sind.

5. Für den integrierten Studiengang Physik sind in der Studienordnung exemplarische Studienverläufe zusammengestellt, die den Abschluß des Studiums in der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglichen.

§ 4

Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

a) Organisation der Prüfung,
b) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen,
c) Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
d) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

2. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von einem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

6. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, wovon eines Hochschullehrer sein muß.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.

2. Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26, Abs. 2 HSchG aufweisen.

3. Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und dem Kandidaten vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen, der binnen einer Woche Gegenvorstellungen erheben kann.

§ 6

Mündliche Prüfungen

1. Mündliche Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Gruppenprüfungen werden unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer durchgeführt.

2. Die Hauptgegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und ggfs. vom Beisitzer abzuzeichnen ist.

3. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch des Kandidaten zu begründen. Die Begründung muß sich auf das Protokoll der Prüfung stützen.

4. Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 7

Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Studienbegleitende Leistungsnachweise sind benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren.

2. Es werden obligatorische und nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise unterschieden. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzen den ihnen entsprechenden Anteil der Prüfungsforderungen in mündlichen Fachprüfungen.

3. Für die Benotung der studienbegleitenden Leistungsnachweise gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

4. Erfolgt die Benotung aufgrund einer Klausur, so ist bei nicht ausreichender Leistung die Möglichkeit der Wiederholung (Nachklausur) nach angemessener Zeit einzuräumen. Bei nicht ausreichender Leistung auch in der Nachklausur ist im Falle obligatorischer-studienbegleitender Leistungsnachweise ein Kolloquium vorzusehen.

II Zwischenprüfungen

§ 8

Zugang zum Hauptstudium

Der Zugang zum Hauptstudium ist abhängig vom Bestehen der Zwischenprüfung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 9

Zulassung zur Zwischenprüfung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Wahlfach kann gemäß § 13, Abs. 2 als Teilprüfung vorgezogen werden. Überschreitungen von der in § 3 Abs. 1 festgelegten Frist sind zu begründen.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht schon beim Prüfungsausschuß vorliegen.

   1. die Immatrikulation,
   2. eine Erklärung über den angestrebten Studienabschluß,
   3. die Benennung des Wahlpflichtfaches (§13, Abs.1),
   4. die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 12, Abs. 3 und 6),
   5. die nicht-obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise, sofern sie als Ersatz von Prüfungsleistungen gewertet werden sollen (§ 12, Abs. 4 und 7),
   6. ein Vorschlag für jeden Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen,
   7. eine Erklärung, ob und ggfs. bei welchen mündlichen Fachprüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird,
   8. Lebenslauf,
   9. Zeugnis der
      1. allgemeinen Hochschulreife oder
      2. Fachhochschulreife oder
      3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

10. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder ihr Äquivalent oder eine Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule nicht bestanden wurde,

11. von Inhabern der Fachhochschulreife der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen, sofern die Qualifizierung für das Hauptstudium II erfolgen soll.

3. Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung

1. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbracht worden sind, werden anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit bei ausländischen Hochschulen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

2. Über die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung

1. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zur Zwischenprüfung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

2. Im Falle der Zulassung enthält die Mitteilung die Liste der Prüfer. Wird von den Vorschlägen des Kandidaten abgewichen, so gilt § 5, Abs. 3.

3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

   1. die Unterlagen nicht vollständig sind, oder die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
   2. die Zwischenprüfung oder ihr Äquivalent an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule endgültig nicht bestanden wurde,
   3. eine Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden wurde.

4. Im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung angemessen zu begründen.

§ 12

Umfang der Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen.

2. Im Hinblick auf die Qualifikation zum Hauptstudium I erstreckt sich die Zwischenprüfung auf folgende Fächer:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

1. Experimentalphysik
2. Mathematik: Kalkül
3. Mathematik: Numerische Methoden und EDV
4. Wahlpflichtfach

3. Obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 3 benotete Scheine über das physikalische Praktikum I und II und das Elektronikpraktikum; Gewichtsfaktor (§ 14, Abs. 4): insgesamt 15 %

2. Mathematik: Numerische Methoden und EDV: 1 benoteter Schein zu einer Übung; Gewichtsfaktor (§ 14, Abs. 4): 25 %

3. Wahlpflichtfach: 2 benotete Scheine über Übungen oder Praktika von mindestens 4 Stunden; Gewichtsfaktor (§ 14, Abs. 4): 30 %

4. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine zu Übungen zur Physik I und II; Gewichtsfaktor (§ 14, Abs. 4): je 10 %

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

2. Mathematik-Kalkül: 2 benotete Scheine zu Übungen Kalkül I und Kalkül II; Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): je 15 %

5. Im Hinblick auf die Qualifikation zum Hauptstudium II erstreckt sich die Zwischenprüfung auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. reine Mathematik
4. Wahlpflichtfach

6. Obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 3 benotete Scheine über das physikalische Praktikum I und II und das Elektronikpraktikum; Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): insgesamt 15 %

2. Theoretische Physik: 1 benoteter Schein zu Übungen zur Theoretischen Physik I oder II Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): 30 %

3. Reine Mathematik: 2 benotete Scheine zu Übungen zu 2 je 4-stündigen Grundvorlesungen der reinen Mathematik (z.B. Analysis I und II); Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): 30 %

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

4. Wahlpflichtfach: 1 benoteter Schein über eine Übung oder ein Praktikum; Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4): 30 %

7. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine zu Übungen zur Physik I und II; Gewichtsfaktor (§ 14 Abs 4): je 10 %

8. Die Abgrenzung der Stoffgebiete richtet sich nach dem Stoff der in der Studienordnung angegebenen Lehrveranstaltungen aus. Bei Vorlage von nicht obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweisen gilt das entsprechende Teilgebiet des Fachgebietes als behandelt. Die Prüfungsdauer ist anteilig zu reduzieren.

9. Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausur von 150 Minuten Dauer. Eine nicht bestandene Klausur kann auf Wunsch des Kandidaten durch eine mündliche Prüfung in demselben Prüfungszeitraum ergänzt werden. Die aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gemittelte Note ist die Note der Fachprüfung.

§ 13

Teilprüfungen im Wahlpflichtfach

1. Als Wahlpflichtfächer können, soweit ein vollständiges Grundstudium dieser Fachrichtung an der Gesamthochschule

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

angeboten wird, gewählt werden:

Chemie
Numerische Mathematik und Informatik
(nicht für zum Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung)
Elektrotechnik
Maschinentechnik
Kerntechnik
Didaktik der Physik

2. Die Teilprüfung im Wahlpflichtfach kann als vorgezogene Teilprüfung nach Erbringen des obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweises abgelegt werden. § 9 und § 11 gelten sinngemäß.

3. Die vorgezogene Teilprüfung im Wahlpflichtfach bedingt einen ergänzenden Antrag auf Zulassung zu den restlichen Teilprüfungen der Zwischenprüfung.

§ 14

Bewertung der Leistungen

1. Der Prüfer legt die Noten der Fachprüfungen fest.

2. Für die Benotung sind zu verwenden:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Um eine differenziertere Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Fachnote heranzuziehen.

3. Die Teilprüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn die mündliche Fachprüfung nicht mindestens mit ausreichend (bis 4,3) benotet worden ist.

4. Die Fachnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Note der Fachprüfung und der zugeordneten studienbegleitenden Leistungsnachweise. Die Gewichtungsfaktoren der unterschiedlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise für die Berechnung der Fachnote sind im § 12 zusammengestellt.

5. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,3	ausreichend

6. Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Fachnoten.

7. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen in den Fächern bestanden sind.

8. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,3	bestanden

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

1. Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einer Teilprüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

3. Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

4. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Die Zwischenprüfung kann in den Fächern mit nicht be-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

standener Teilprüfung zweimal wiederholt werden.

2. Die zweite Wiederholungsprüfung im Wahlpflichtfach kann nicht als vorgezogene Teilprüfung abgelegt werden.

3. Gilt die Prüfung gemäß § 15, Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und zu welchem Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

4. Auf Antrag können bei der Wiederholungsprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise Berücksichtigung finden, die bei der vorangegangenen Prüfung nicht vorlagen.

§ 17

Zeugnis über die Zwischenprüfung

1. Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung erthält die Fachnoten, aufgeschlüsselt nach den Noten der mündlichen Fachprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise, sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

3. Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

in welchem Umfang, ggfs. innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

4. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

3. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

III Abschlußprüfung I

§ 19

Zulassung zur Abschlußprüfung I

1. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung I gelten § 9 und § 11 entsprechend.

2. Dem Antrag auf Zulassung ist zusätzlich beizufügen:

   1. Das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung,

   2. Gegebenenfalls die Bestätigung der Anmeldung zur Diplomarbeit durch den Betreuer.

   3. Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 21, Abs. 3)

§ 20

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Abschlußprüfung I

1. § 10 gilt entsprechend.

2. Hat ein Kandidat die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung bestanden, so müssen für die Anrechnung in bezug auf die Abschlußprüfung I folgende Unterlagen eingereicht werden:

   1. Ein Übungsschein aus dem Bereich Numerische Mathematik;

   2. eine benotete Bescheinigung über eine bestandene

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

mündliche Fachprüfung in "Mathematik: Numerische Methoden und EDV" gemäß § 12, Abs. 2

§ 21

Umfang der Abschlußprüfung I

1. Die Abschlußprüfung besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen von in der Regel 30 Minuten Dauer und der Anfertigung der Diplomarbeit mit abschließendem Kolloquium.

2. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf zwei Gebiete der Angewandten Physik.

3. Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Angewandte Physik: 2 Scheine über die erfolgreiche Teilnahme zu den Übungen der angewandten Methoden der Physik I und II
2 Scheine über die erfolgreiche Teilnahme zum Praktikum und Seminar zu den angewandten Methoden der Physik I und II;

2. Wahlpflichtfach: 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme zu einer Übung.

§ 22

Diplomarbeit zum Hauptstudium I

1. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist,

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

eine einfache experimentelle und/oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Angewandten Physik unter Verwendung von bekannten Verfahren und Erkenntnissen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung, sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.

2. Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Physik gestellt werden, der die Qualifikation zum Prüfer gemäß § 5, Abs. 1 besitzt.

3. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Termin ist aktenkundig zu machen.

4. Die Diplomarbeit ist in der Regel 3 Monate nach der Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern, bei experimentellen Arbeiten in der Regel nach 5 Monaten.

5. Erhält der Kandidat aufgrund eigener Initiative kein Thema, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.

6. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bewertung der Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter unter Berücksichtigung eines Kolloquium mit dem Bewerber zu beurteilen. Für das Kolloquium gilt § 6, Abs. 4 entsprechend.

2. Weicht die Beurteilung der beiden Gutachter um 2 Noten und mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinzuzuziehen.

§ 24

Bewertung der Leistungen

1. Für die Bewertung der Leistungen in der Abschlußprüfung I gilt § 14 entsprechend.

2. Bei Berechnung der Gesamtnote der Abschlußprüfung I sind zu gleichen Teilen beide Fachnoten in Angewandter Physik und die Gesamtnote der Zwischenprüfung, sowie die Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen.

3. In den Fällen des § 20, Abs. 2 wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung gemäß den Vorschriften für die Berechnung der Gesamtnote der für das Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfung aus den eingereichten Unterlagen berechnet.

4. Wird die Diplomarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht innerhalb der Regelfrist abgeliefert, so gilt sie als nicht ausreichend.

5. Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 25

Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 22 und § 23 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung I endgültig nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden.

2. Für die Wiederholung der mündlichen Fachprüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 15 gilt sinngemäß.

§ 27

Zeugnis

Hat der Kandidat die Abschlußprüfung I bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend.

§ 28

Verleihung des akademischen Grades

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physik-Ingenieur" beurkundet

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

wird. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

2. Das Diplom und das Zeugnis enthalten eine Angabe über die Regelstudienzeit.

3. Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 29

Ungültigkeit der Abschlußprüfung I

§ 18 gilt entsprechend.

IV Abschlußprüfung II

§ 30

Zulassung zur Abschlußprüfung II

1. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung II gelten § 9 und § 11 entsprechend.

2. Dem Antrag auf Zulassung ist zusätzlich beizufügen:

   1. Das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung;
   2. gegebenenfalls die Bestätigung zur Anmeldung zur Diplomarbeit durch den Betreuer;
   3. die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 32, Abs. 3)

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 31

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Abschlußprüfung II

1. § 10 gilt entsprechend.

2. Hat ein Kandidat die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung bestanden, so müssen für die Anerkennung in bezug auf die Abschlußprüfung II folgende Unterlagen eingereicht werden (§ 12, Abs. 5):

   1. ein Übungsschein der Theoretischen Physik I bzw. II
   2. eine benotete Bescheinigung über eine bestandene mündliche Fachprüfung in "Theoretischer Physik";
   3. ein studienbegleitender Leistungsnachweis aus dem Gebiet der reinen Mathematik.

§ 32

Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II

1. Die Abschlußprüfung II besteht aus 4 mündlichen Fachprüfungen von in der Regel je 30 Minuten Dauer und der Anfertigung der Diplomarbeit.

2. Die mündlichen Teilprüfungen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

   1. Experimentalphysik
   2. Theoretische Physik
   3. Wahlgebiet aus der Physik gemäß Abs. 4
   4. Wahlpflichtfach

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

3. Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine über das Fortgeschrittenenpraktikum und -seminar; Gewichtsfaktor (§ 35, Abs. 1) 30 %

2. Theoretische Physik: 2 benotete Scheine über Übungen, die nicht bereits bei der Diplom-Vorprüfung vorgelegt wurden; Gewichtsfaktor (§ 35, Abs. 1) 30 %

3. Wahlpflichtfach: 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme über ein Seminar oder ein Praktikum.

4. Das Wahlgebiet entspricht in der Regel dem Gebiet, aus dem die Diplomarbeit entstammt: beispielsweise Kernphysik, Plasmaphysik, Festkörperphysik, Statistische Mechanik. Der Stoff entspricht Spezialvorlesungen, Seminaren und Graduiertenkursen.

5. Die mündlichen Fachprüfungen auf dem Gebiet des Wahlpflichtfaches und bei einer theoretischen (experimentellen) Diplomarbeit, auf dem Gebiet der Experimentalphysik (Theoretischen Physik) sollen vor der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden, die beiden anderen mündlichen Fachprüfungen danach.

§ 33

Diplomarbeit zum Hauptstudium II

1. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In der Diplom-

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

arbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine dem Bearbeitungszeitraum angemessene einfache wissenschaftliche Arbeit aus dem gewählten Hauptfachgebiet der Theoretischen Physik oder Experimentalphysik nach bekannten Verfahren selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung, sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.

2. Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Physik ausgegeben werden, der im Hauptstudium II eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 5, Abs. 1 gilt entsprechend. Der Aufgabensteller ist Betreuer der Diplomarbeit und kann nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in dieser Funktion vertreten werden.

3. Der Aufgabensteller hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neben der Angabe des Themas kurze Angaben wie etwa den gegenwärtigen Erkenntnisstand, die Bedeutung der zu erwartenden Lösung, die zur Lösung zu verwendenden Methoden und Hilfsmittel, sowie die apparativen Voraussetzungen und Gegebenheiten in bezug auf das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz-enden des Prüfungsausschusses. Der Termin ist aktenkundig zu machen.

4. Über die Fortschritte der Diplomarbeit ist mindestens im Abstand von 3 Monaten in einem kurzen Gutachten vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berichten.

5. Die Diplomarbeit ist in der Regel 6 Monate, bei experimentellen Arbeiten 9 Monate nach der Themenstellung beim Vorsitzenden des Prüfungausschusses abzugeben.

6. Im übrigen gelten § 22, Abs. 5 und 6 entsprechend.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 34

Bewertung der Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit ist von einem Betreuer und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter, der die persönlichen Voraussetzungen des § 33, Abs. 2 aufweisen muß, zu beurteilen.

2. Im übrigen gilt § 23 entsprechend.

§ 35

Bewertung der Leistungen

1. Für die Bewertung der Leistungen in der Abschlußprüfung II gilt § 14 entsprechend.

2. Bei Berechnung der Gesamtnote der Abschlußprüfung II wird die Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht gewertet.

3. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht innerhalb der Regelfrist abgeliefert oder mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden.

§ 36

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 25 und § 16 gelten entsprechend.

§ 37

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 15 gilt entsprechend

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 38

Zeugnis

Hat der Kandidat die Abschlußprüfung II bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend.

§ 39

Verleihung des akademischen Grades

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physiker" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

2. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten eine Angabe über die Regelstudienzeit.

3. Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 40

Ungültigkeit der Abschlußprüfung II

§ 18 gilt entsprechend.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

V Schlußbestimmungen

§ 41

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 42

Aberkennung akademischer Grade

Die Entziehung der akademischen Grade "Diplom-Physik-Ingenieur" bzw. "Diplom-Physiker" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorläufige Genehmigung (bis zum Ende des SS 1975) wurde vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Erlaß vom 11.8.1973, Aktenzeichen I B 5 43-15/2/12 erteilt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN